



Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Haßlinghausen-Herkamp-Silschede

in **Haßlinghausen**

vom 17.02.2014

Die Evangelische Kirchengemeinde Haßlinghausen-Herkamp-Silschede vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes in Haßlinghausen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	300,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.075,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und beschrifteter Grabplatte		
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.881,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.075,00	Euro
b) Urnenwahlgrab- zweistellig (Nutzungszeit ²⁵ 30 Jahre)	1.034,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	35,84	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	34,47	Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

- entfällt -

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	598,00	Euro
c) Urnenbeisetzung	378,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	220,00	Euro
b) Orgelspiel	35,00	Euro
c) Benutzung der Leichenkammer	90,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.477,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.477,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	647,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.037,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.037,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	432,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	400,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	598,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	378,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. jährlicher Prüfung der Standsicherheit	70,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals, einer Grab-einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlagen	35,00	Euro
(3) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 25.10.2010.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 25.10.2010 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25.10.2010 außer Kraft.

Sprockhövel, den 17.02.2014



LS

Die Friedhofsträgerin

.....
[Signature]
.....
[Signature] *[Signature]*



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede
vom 17. Februar 2014
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. März 2017 erteilt.

Bielefeld, 11. März 2014



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Deutsch

Deutsch, Landeskirchenrätin

Staatsaufsichtlicher
Arnsberg, den 28. März 2014

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



Az.: 723.02-4709